



## Merkblatt zum Antrag

auf **Ermäßigung des Elternbeitrages** gem. § 5 Abs. 5 Satzung der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Eltern-/Sorgeberechtigtenbeiträge für die Inanspruchnahme des Betreuungsangeboten vom 09. April 2018

### § 5 Abs. 5 Satzung der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Eltern-/Sorgeberechtigtenbeiträge für die Inanspruchnahme des Betreuungsangeboten vom 09. April 2018:

Der Elternbeitrag kann, bei nachgewiesener Einhaltung der Voraussetzungen zur Lernmittelfreiheit, um 10,00/mtl. ermäßigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag, gegebenenfalls mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, beim Schulträger zu stellen. Die Bewilligung ist an die Bezugsdauer der Hauptleistung gebunden und erfolgt frühestens an dem Monat der Antragstellung, längstens jedoch für die Dauer des Schuljahres.

#### Wann und wo muss ich den Antrag stellen?

Sie müssen den Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages bei dem Schulträger, der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz), Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht (Pfalz) stellen.

#### Voraussetzungen zur Lernmittelfreiheit:

Schüler/-innen haben Anspruch auf Lernmittelfreiheit wenn

- sie mit **beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** (in der Regel sind es die Eltern) zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Sorgeberechtigten zusammen **26.500 EUR** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kinder und des Sorgeberechtigten **22.750 EUR** nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des §7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft) zusammenlebt; auch in diesem Fall das das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 EUR** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 EUR** nicht übersteigt
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 EUR** im Jahr nicht übersteigt.

#### Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler in Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

\*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro.

### **Was gilt als Einkommen?**

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres, vermindert um die Werbungskosten**. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000 Euro.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vorletzten Kalenderjahres. Nachzuweisen. Lag das Einkommen im letzten Kalenderjahr wesentlich darunter oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im aktuellen Jahr darunter liegen wird, kann bei Antragstellung das geringere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen sein.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen, müssen also angegeben und nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden. Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

### **Weitere Rechtliche Hinweise**

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen, dass unter dem „maßgeblichen Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von §2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind außerdem Kinderbetreuungskosten, der

**Machen Sie alle erforderlichen Angaben und vergessen Sie die Belege und die Unterschrift nicht. Nur dann kann der Antrag zeitnah und problemlos bearbeitet werden. Verwenden Sie zur Antragstellung bitte das entsprechende Formular des Schulträgers.**